1.

Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO -

vom 12. Januar 1968 i. d. Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) sowie i. d. F. des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100), des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139), des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (GBl. I Nr. 31 S. 301) und des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung der DDR (GBl. I Nr. 31 S. 302)

Vorbemerkung: Die StPO trat am 1.7. 1968 in Kraft. Die Änderungen und Ergänzungen durch das ÄGStPO vom 19.12.1974, auf deren Grundlage die Neuf. vom 19.12. 1974 erfolgte, wurden am 1.4.1975 wirksam. Die Änderungen durch das 2. StÄG traten am 5. 5.1977, diejenigen durch das 3. StÄG am 1.8. 1979 sowie diejenigen durch das 4. StÄG und das Gesetz vom 18. 12. 1987 zur Änderung und Ergänzung des GVG und der StPO am 30.12. 1987 in Kraft.

Erstes Kapitel
Grundsatzbestimmungen

Vorbemerkung: Zu diesem Kap. vgl. insbes. Abschn. II Kap. 1 (Grundrechte und Grundpflichten der Bürger) und Abschn. IV (Sozialistische Gesetz-' lichkeit und Rechtspflege) Verf. sowie Art. 1-8 StGB.

Aufgaben des Strafverfahrens

§ 1
(1) Das Strafverfahren dient der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Mit Maßnahmen zur Durchsetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung weiterer Straftaten trägt das Strafverfahren zur Bekämpfung der Kriminalität bei.
(2) Die Strafprozeßordnung regelt die Voraussetzungen der Strafverfolgung, das Verfahren des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane zur allseitigen Aufklärung der Straftaten zur exakten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter strikter Achtung der Würde der Bürger und legt die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer staatlicher Organe zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Pflichten dieser Organe zur Beseitigung der aufgeklärten Ursachen und Bedingungen von Straftaten fest.

Anmerkung: Unter dem Begriff „Organe der Strafrechtspflege“ erfaßt did StPO die staatlichen Organe der Strafrechtspflege (Gericht, Staatsanwalt, U-Organe).

(3) Die Strafprozeßordnung bildet die gesetzliche Grundlage für das Verfahren in Strafsachen.

Anmerkung: Die Bestimmungen der StPO gelten unter Berücksichtigung der im §7 EGStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.) geregelten Besonderheiten auch für Militärstrafsachen.

§ 2
(1) Durch das Strafverfahren ist zu gewährleisten, daß im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers jede Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit allseitig und beschleunigt aufgeklärt und jeder Schuldige unter genauer Beachtung des gesetzlichen Straftatbestandes durch das Gericht oder ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen wird.

Anmerkung: Gern. §1 Abs. 4 GGG sind gesellschaftliche Organe der Rechtspflege im Sinne der StPO gesellschaftliche Gerichte entsprechend dem GGG.

(2) Mit dem Strafverfahren ist dafür Sorge zu tragen, daß die festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch die verantwortlichen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und anderer Einrichtungen, die Vorstände der Genos-